



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 **Berlin, den 11. November 1966** j Teil II Nr»124

Tag	Inhalt	Seite
	1. II. 66 Anordnung über den Ausweis von Preisangaben in den Rechnungen für Warenlieferungen	787

Anordnung über den Ausweis von Preisangaben in den Rechnungen für Warenlieferungen.

Vom 1. November 1966

Zur Wahrung einer einheitlichen und übersichtlichen Rechnungslegung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Industriebetriebe aller Eigentumsformen, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe sowie Betriebe mit industrieller Produktion anderer Wirtschaftsbereiche.

§ 2

(1) Die Rechnungen haben unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen nur folgende Preisangaben zu enthalten:

1. Industrieabgabepreis,
2. Handelsspanne (Handelsrabatt, -aufschlag bzw. absolute Handelsspanne),
3. Einzelhandelsverkaufspreis (Einzelpreis und Gesamtpreis).

(2) Soweit die Angabe der Handelsspanne und des Einzelhandelsverkaufspreises bei Belieferung bestimmter Abnehmer und Abnehmergruppen nicht erforderlich ist, sind nur die Industrieabgabepreise bzw. die

Großhandelsabgabepreise (Industrieabgabepreis zuzüglich Handelsspanne) in den Rechnungen auszuweisen.

(3) Ein Ausweis der Betriebspreise in den Rechnungen und in anderen dem Empfänger der Erzeugnisse zu übergebenden Dokumenten (wie Verträge, Lieferscheine, Versandanzeigen u. ä.) ist nicht zulässig.

§ 3

Gesetzliche Bestimmungen über die Rechnungslegung bei Lieferungen an den Außenhandel werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4

Über die Preisangaben hinausgehende Regelungen zum weiteren Inhalt und zur Form der Rechnungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 5

(1) Alle von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichenden bisherigen Regelungen sind mit Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1966

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a